

Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 21.02.2023

Für das nach § 153 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz eingerichtete Rechnungsprüfungsamt hat die Vertretung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 21.02.2023 folgende Rechnungsprüfungsordnung in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Unbeschadet seiner funktionalen Unabhängigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt organisatorisch und dienstrechtlich Teil der Regionsverwaltung und dem Regionspräsidenten/der Regionspräsidentin unterstellt. Daher gelten für das Rechnungsprüfungsamt die allgemeinen Regelungen der Verwaltung (z.B. DA/DV, Rundschreiben, ADGA), soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Rechnungsprüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen der Regionsversammlung und ihren Ausschüssen jeweils im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilnehmen oder eine Vertretung entsenden.

§ 2

Verantwortlichkeit im Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Erledigung der Prüfungsaufgaben der Regionsversammlung gegenüber verantwortlich.

Sie regelt die Geschäftsabläufe und Aufgaben des Personals im Rechnungsprüfungsamt und vertritt die Belange der Rechnungsprüfung nach außen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen selbständig und in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Ziele der Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft mit dem Ziel, zur Optimierung des Verwaltungshandelns beizutragen, ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Handeln der Verwaltung zu gewährleisten und strafrechtlich relevantes Verhalten oder anderes Fehlverhalten zu verhindern.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die gesetzlichen Pflichtaufgaben gemäß dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Regionsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe der Region Hannover,

3. die Prüfung aller Abschlags- und Schlussrechnungen für Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie für Leistungen der Architekten und Ingenieure im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure / Vergabeverordnung nach der Bescheinigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit durch die jeweils zuständigen Fachbereiche vor Zahlungsanordnung,
4. die Prüfung aller Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen für Lieferungen und Leistungen sowie für Dienstleistungen im Sinne der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung nach der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die jeweils zuständigen Fachbereiche vor Zahlungsanordnung und
5. die Prüfung von Rechnungen, Teilrechnungen oder Abrechnungen, soweit diese Prüfungen auf Satzungen von juristischen Personen beruhen oder mit Dritten vereinbart worden sind, nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

(3) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Im Rahmen der Prüfung können in Abhängigkeit von den Inhalten personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Dies erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Prüfung. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Prüfung nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist von Prüfungsunterlagen.

(2) Soweit Prüfungen durch andere Stellen vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger zu verlangen, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen und gespeicherten Daten zu fertigen

(4) Die Prüfungen in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Bei den Prüfungen ist den Prüferinnen bzw. Prüfern jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen auch Einsicht in verschlossene Behältnisse, wie z. B. Tresore und Behälter, zu gewähren. Der Zugriff auf Kassendaten sowie zahlungsbegründende Unterlagen muss dauerhaft gewährleistet sein.

(5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sichergestellt oder Räume versiegelt werden.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann zu seinen Prüfungen unabhängige Sachverständige hinzuziehen oder geeignete Dritte mit Teilprüfungen beauftragen. Seine generelle Befugnis, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses und von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.

(7) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes legt in Ausübung ihres Ermessens fest, nach welchen Kriterien dem Rechnungsprüfungsamt geplante Vergaben von öffentlichen Aufträgen vor der jeweiligen Auftragserteilung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen sind. Sie trifft hierzu auch die notwendigen Regelungen.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt die zu prüfenden Stellen vor Beginn der Prüfung über deren Durchführung und den geplanten Prüfungsverlauf. Nach Abschluss der Prüfungen sollen grundsätzlich Schlussbesprechungen durchgeführt werden.

(2) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Aufgabenerfüllung, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor. Zu elektronischen Datenverarbeitungsprogrammen sind für das Rechnungsprüfungsamt im erforderlichen Umfang Leserechte einzurichten.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit Zugang zum elektronischen Informationssystem der Regionsversammlung zu ermöglichen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Möglichkeit, zu grundsätzlichen Organisations- und Verfahrensfragen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vor der abschließenden Regelung Stellung zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Einrichtung oder Aufhebung von Kassen sowie der Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Druckerzeugnissen. Im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung wird das Rechnungsprüfungsamt über die Entwicklung der Verfahren und Programme, Änderungen und Freigaben unterrichtet.

(5) Alle Organisationseinheiten stellen dem Rechnungsprüfungsamt die über Einzelfallregelungen hinausgehenden Dienstanweisungen, Anordnungen, Erlasse, Verfügungen, Vereinbarungen oder Verträge zur Verfügung, soweit diese Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesen haben können.

(6) Alle Organisationseinheiten informieren das Rechnungsprüfungsamt über den Umfang und das Ergebnis von ggf. durchgeführten internen oder externen anderweitigen Prüfungen.

(7) Soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen, informiert die im Einzelfall betroffene Organisationseinheit das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts ohne Angabe personenbezogener Daten unverzüglich, wenn ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder strafbaren Handlungen vorliegt, durch die der Region Hannover ein Vermögensschaden entstanden ist oder entstehen kann.

§ 7

Prüfberichte und sonstige Feststellungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer dokumentieren nachvollziehbar ihre Prüfungshandlungen.

(2) Grundsätzlich werden alle Prüfungen mit einem Prüfbericht abgeschlossen, der wesentliche Feststellungen, Beanstandungen sowie Hinweise und Empfehlungen enthalten soll. Vor dessen endgültiger Abfassung soll der geprüften Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Regionspräsidentin bzw. der Regionspräsident erhält durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine Ausfertigung jedes abschließenden Prüfberichtes. Berichte über Kassenprüfungen erhält zudem die Kassenaufsicht. Ferner soll der Prüfbericht grundsätzlich der geprüften bzw. der von der Prüfung betroffenen Stelle zugeleitet werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer räumen geringfügige Feststellungen nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung mit der geprüften Stelle direkt aus.

(4) Prüfberichte aufgrund besonderer Beschlüsse des Regionsausschusses und Prüfberichte, die nach Auffassung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes von besonderer Bedeutung sind, werden dem Regionsausschuss über die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten vorgelegt.

(5) Über vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Veruntreuungen und sonstige Handlungen im Sinne von § 6 Abs. 5 informiert die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten. Anderweitige Verfahrensregelungen der Verwaltung bleiben unberührt.

(6) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die jeweils adressierte Stelle bestimmt und grundsätzlich nur dort zu verwenden, sofern nicht gesetzliche Regelungen Abweichungen vorsehen. Die geprüfte Stelle hat die sich aus den Prüfungsfeststellungen ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung zu ziehen. Eine Weiterleitung der Prüfungsfeststellungen und -berichte an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss der Regionsversammlung zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 11.06.2002 aufgehoben.